

Artikel 1 Allgemeine Bedingungen und Definitionen

- 1.1 Unter Bedingungen versteht man die allgemeinen Verkaufsbedingungen der BOAL Systemen B.V. (hiernach genannt: BOAL).
- 1.2 Unter Gegenpartei versteht man jede Partei, mit der BOAL ein Rechtsverhältnis eingeht.
- 1.3 Unter Vertrag versteht man das Rechtsverhältnis, das BOAL bis zur Lieferung von Waren und/oder bis zur Ausführung von Diensten mit der Gegenpartei eingeht.
- 1.4 Unter Mehrarbeit versteht man alle von der Gegenpartei verlangten Arbeiten, wobei Änderungen der vereinbarten Arbeiten, die nicht in dem Vertrag aufgenommen sind, auch inbegriffen sind.
- 1.5 Außer, es wurde schriftlich anders vereinbart, sind die Bedingungen auf alle Angebote von BOAL und auf alle Verträge anwendbar. Diese Bedingungen werden auch, nachdem sie Teil eines Vertrages geworden sind, Teil ausmachen von nachträglich geschlossenen Verträgen, selbst wenn beim Zustandekommen der nachträglich geschlossenen Verträge nicht auf die Anwendbarkeit der Bedingungen verwiesen wurde, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
- 1.6 Bestimmungen, die von den Bedingungen abweichen, gelten nur, wenn sie bei einem schriftlichen Vertrag, von dafür laut Handelsregister befugten Vertretern der Parteien unterzeichnet, vereinbart wurden. Die Abweichungen gelten ausschließlich für das Angebot oder für den Vertrag, wofür diese gemacht wurden.
- 1.7 Vollständige oder teilweise Ungültigkeit einer Bestimmung aus den Bedingungen tastet die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Bedingungen nicht an.
- 1.8 Die Anwendbarkeit der von der Gegenpartei hantierten allgemeinen Bedingungen wird ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, BOAL hat diese schriftlich akzeptiert.

Artikel 2 Angebote und Zustandekommen von Verträgen

- 2.1 Jedes Angebot, worunter inbegriffen die Angebote, die in Broschüren und Preislisten, die von BOAL herausgegeben wurden, aufgenommen sind, ist freibleibend und wird für BOAL erst bindend in dem Moment, in dem die Bestellung von einem laut dem Handelsregister befugten Vertreter von BOAL schriftlich bestätigt wurde oder dadurch, dass BOAL den Vertrag ohne Vorbehalt auf für die Gegenpartei unmissverständliche Weise ausgeführt hat.
- 2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Proben (sampels), Abmessungen und Farben, die Teil von einem Angebot von BOAL ausmachen, binden sie nicht, es sei denn, die Richtigkeit davon wurde schriftlich von BOAL garantiert.
- 2.3 Jedes Angebot geht, sofern vorhanden, von Zeichnungen und Informationen, die von der Gegenpartei erteilt wurden, aus.
- 2.4 Alle Angebote gelten für den Zeitraum, wie im Angebot angegeben ist. Falls kein Zeitraum angegeben ist, ist das Angebot 30 Kalendertage gültig. Ein Angebot kann von BOAL durch eine schriftliche Mitteilung an die Gegenpartei verlängert werden.

Artikel 3 Preise

- 3.1 Die in einem Angebot genannten Preise beziehen sich nur auf die Tätigkeiten und/oder Lieferungen, die ausdrücklich in dem Angebot umschrieben sind.
- 3.2 Alle Preise gehen von dem Preisniveau des Moments, in dem der Vertrag zustande kommt, aus und gelten „ab Werk“ (ex works), gemäß Incoterms 2010. Die Preise sind exklusiv MwSt., eventuell schuldiger Umsatzsteuer, Transportkosten und Lieferung, Verpackung, Versicherung, Abgaben und Steuern, es sei denn, es wurde schriftlich anders vereinbart.
- 3.3 Änderungen in Kostpreiskontoren, worunter, jedoch ausdrücklich nicht limitiert auf, Arbeitslöhne, Kostpreise von Grundstoffen oder Materialien, Transportkosten, die sich auf die vereinbarte Leistung beziehen und die nach dem Eingehen des Vertrags eintreten, geben BOAL das Recht, diese der Gegenpartei weiter zu geben. Falls oben genannte Preiserhöhung im Ganzen mehr als 20% des vereinbarten Preises exklusiv MwSt. beträgt, wird die Gegenpartei berechtigt sein, den Vertrag (zwischenzeitlich) durch Kündigung zu beenden, falls sie dies BOAL sofort nach Kenntnisaufnahme schriftlich mitteilt. Die Gegenpartei besitzt im Falle einer Beendigung kein Recht auf Schadenersatz.

Artikel 4 Geistiges Eigentum

Alle geistigen und industriellen Eigentumsrechte in Bezug auf die von BOAL der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Dokumente (wie, jedoch nicht beschränkt auf: Entwürfe, Anleitungen, technische Umschreibungen, statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen) und Modelle beruhen weiterhin auf BOAL. Die Gegenpartei darf Drittpersonen keinen Einblick in diese Dokumente ohne vorhergehende schriftliche Erlaubnis von BOAL gewähren. Die Gegenpartei bekommt nach der Lieferung von BOAL nur das nicht-exklusive, nicht-übertragbare Recht zum Gebrauch der von BOAL im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages angefertigten Dokumente und Modelle im Rahmen der gebräuchlichen Betreuung von dessen Unternehmen.

Artikel 5 Empfehlungen, Entwürfe und Materialien

- 5.1 Die Gegenpartei kann Empfehlungen und Informationen, die sie von BOAL bekommt, keine Rechte entlehnen, sofern diese außerhalb des Vertrags erteilt wurden.
- 5.2 Die Gegenpartei ist für die von ihr oder im Namen von ihr angefertigten Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe und für die funktionelle Eignung von den von ihr oder im Namen von ihr vorgeschriebenen Materialien verantwortlich.
- 5.3 Die Gegenpartei schützt BOAL vor jeder Haftung von Dritten in Bezug auf den Gebrauch von oder im Namen von der Gegenpartei erteilten Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Muster, Modelle und dergleichen.

Artikel 6 Lieferung und Risiko-Übergang

- 6.1 Lieferung findet „ab Werk“ (ex works) statt, konform Incoterms 2010, es sei denn, es wurde schriftlich anders vereinbart. Das Risiko geht in dem Moment auf die Gegenpartei über, in dem BOAL das Produkt tatsächlich der Gegenpartei zur Verfügung stellt.
- 6.2 Wenn die Gegenpartei mit der Abnahme des Produkts in Verzug bleibt, wird BOAL berechtigt sein, der Gegenpartei die Kosten der Lagerung des Produkts in Rechnung zu stellen und trägt die Gegenpartei das Risiko der Lagerung, unbeschadet des Rechtes von BOAL, nachträglich die Erfüllung und/oder völligen Schadenersatz zu fordern und zur Auflösung des Vertrages überzugehen.
- 6.3 Ungeachtet dessen, was im vorigen Absatz festgesetzt ist, können die Gegenpartei und BOAL vereinbaren, dass BOAL für den Transport sorgt. Das Risiko der Lagerung, des Einladens, Transports und des Ausladens, beruht auch in dem Fall auf der Gegenpartei. Die Gegenpartei hat sich gegen diese Risiken zu versichern.
- 6.4 Schriftlich vereinbarte Ablieferungsfristen beginnen ab dem Tag zu laufen, an dem BOAL den Vertrag schriftlich bestätigt hat, jedoch nicht, bevor BOAL von der Gegenpartei die für die Ausführung des Auftrags benötigten Informationen, Dokumente und Objekte empfangen hat und davon Kenntnis hat nehmen können.
- 6.5 Diese/dieses Ablieferungsfrist/Lieferdatum wurde festgestellt in der Erwartung, dass die vorhersehbaren Umstände zur Zeit des Zustandekommens des Vertrages während der Ausführung der Tätigkeiten dieselben bleiben und die nötigen Materialien von Dritten rechtzeitig an BOAL abgeliefert werden.
- 6.6 Verzögerungen infolge veränderter Umstände und/oder nicht rechtzeitiger Ablieferung von Materialien durch die Gegenpartei oder durch Drittpersonen (worunter auch zu verstehen sind: Lieferanten von BOAL und ungeachtet der Ursache davon), bedeutet, dass die Ablieferungszeiten verlängert werden mit dem Zeitraum gleich der Verzögerung.
- 6.7 BOAL ist verpflichtet, sich so viel wie möglich an die Ablieferungsfrist zu halten, aber sie haftet nicht für die Folgen einer Übertretung, es sei denn, es wurde schriftlich vereinbart, dass eine Ablieferungsfrist eine Endfrist ist und unvermindert dem, was in Artikel 8 festgesetzt wurde. Eine Übertretung der Lieferfrist gibt der Gegenpartei nicht das Recht zur Forderung von Schadenersatz oder von einer Buße, welche auch immer, zur Weigerung, die Sachen und/oder Dienste abzunehmen oder zur vollständigen Auflösung des Vertrages. Die Gegenpartei besitzt jedoch das Recht, um nach dem Verstreichen der Ablieferungsfrist BOAL schriftlich aufzufordern, nachträglich innerhalb von 30 Werktagen abzuliefern. Bei Übertretung dieser Frist hat die Gegenpartei das Recht, den Vertrag aufzulösen. Im Falle einer Verlängerung der Ablieferungsfrist gilt die Ablieferungsfrist erst als abgelaufen nach dem Verlaufen der verlängerten Ablieferungsfrist.
- 6.8 BOAL ist berechtigt, eine Bestellung im Ganzen oder nacheinander in Teilen zu liefern. Im letzteren Fall ist BOAL berechtigt, jede Teillieferung separat der Gegenpartei in Rechnung zu stellen und dafür eine Zahlung zu verlangen. Falls und solange eine Teilsendung von der Gegenpartei nicht bezahlt wird, ist BOAL nicht zur Lieferung der folgenden Teilsendung verpflichtet. BOAL ist berechtigt, die Entscheidung zu treffen, die Ausführung des Vertrages, sofern dieser noch nicht ausgeführt ist, ohne irgendeine Inverzugsetzung der Gegenpartei aufzuschieben oder den Vertrag aufzulösen, ungehindert ihrer übrigen Rechte, worunter ihr Recht auf Schadenersatz.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 BOAL bleibt Eigentümer aller an die Gegenpartei gelieferten Sachen, bis alle Forderungen, die BOAL an die Gegenpartei hat, aus welchem Grund denn auch, erfüllt sein werden, Zinsen und Kosten auch inbegriffen.
- 7.2 Solange das Eigentum nicht an die Gegenpartei übergegangen ist, darf diese die Sachen nicht verpfänden oder Drittpersonen irgendein Recht darauf erteilen, insofern nicht anders in diesem Artikel festgelegt ist.
- 7.3 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt abgelieferten Sachen mit der nötigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von BOAL abzusondern und zu bewahren und gegen die gebräuchlichen Risiken zu versichern.
- 7.4 Es ist der Gegenpartei erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt abgelieferten Sachen im Rahmen der normalen Ausübung seines Betriebes Drittpersonen zu verkaufen und zu übertragen. Bei Verkauf auf Kredit ist die Gegenpartei verpflichtet, von seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt zu bedingen, gemäß dem Festgesetzten in diesem Artikel.
- 7.5 BOAL wird im gegebenen Fall berechtigt sein, ungehindert Zugang zu der Sache unter Eigentumsvorbehalt zu haben. Die Gegenpartei wird BOAL alle Mitarbeit verleihen, um den in diesem Artikel aufgenommenen Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme des Produkts auszuüben, die dafür eventuell benötigte Demontage inbegriffen.

Artikel 8 Reklamationen

- 8.1. Reklamation bei sichtbaren Fehlern ist schriftlich bei Ablieferung unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Beschwerde(n) zu geschehen. Falls Fehler erst später ans Licht kommen, sind diese schriftlich innerhalb von 7 (sieben) Tagen, nachdem diese entdeckt wurden oder angemessenerweise hätten entdeckt werden müssen, zu melden.
- 8.2 Nach dem Verstreichen der oben genannten Frist, wird der Gegenpartei unterstellt, dass sie das Gelieferte gutgeheißen hat. Hierauf werden Reklamationen nicht mehr von BOAL in Behandlung genommen.
- 8.3 Hinsichtlich der Abmessungen und Gewichte und/oder Qualität und Tauglichkeit aller Materialien, behält BOAL sich stets die gebräuchlichen Abweichungen vor, wie diese bei den Fabrikanten, die mit der Herstellung dieser Materialien belastet sind, gängig sind.

Artikel 9 Haftung

- 9.1 Wenn BOAL zurechenbar in der Erfüllung einer auf ihr beruhenden Verpflichtung versagt hat oder gegenüber der Gegenpartei eine unerlaubte Handlung begangen hat, haftet BOAL ausgenommen ihrer Verpflichtungen aufgrund von Artikel 10 (Garantie) gegenüber der Gegenpartei für den im Zusammenhang damit erlittenen Schaden nur, wenn die Gegenpartei beweist, dass dieser Schaden durch Absicht oder grobe Schuld von BOAL geschehen ist.
- 9.2 Wenn Haftung von BOAL unter Artikel 9 Absatz 1 angenommen werden muss, beschränkt sich die Haftung von BOAL auf den Betrag der Kaufsumme oder den Rechnungsbetrag hinsichtlich der gelieferten Dienste exkl. MwSt., insofern jedoch, dass Haftung von BOAL für indirekten Schaden und Folgeschaden, wie, jedoch ausdrücklich nicht beschränkt auf: entgangener Gewinn, Stagnationsschaden, immateriellen Schaden, verpasste Chancen, (Wachstums) schaden an Gewächsen, Schädigung des guten Namens und entgangener Umsatz, ausgeschlossen ist.
- 9.3 Ungeachtet des Obenstehenden, wird die ganze Haftung von BOAL in jedem Fall niemals den Betrag von € 250.000, = (in Worten: zweihundertfünfzig tausend Euro) pro Schaden zuzufügenden Vorfälle übersteigen, wobei eine Reihe von zusammenhängenden Vorfällen als ein Vorfall gilt. Pro Jahr beschränkt sich die Haftung von BOAL auf einen Betrag von € 500.000, = (in Worten: fünfhunderttausend Euro).

9.4 Die in den Artikeln 9.2 und 9.3 genannten Einschränkungen der Haftung gelten nicht im Falle von Schaden, der durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von leitendem Personal entstanden ist.
9.5 BOAL ist weiter niemals haftbar für Schädigung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten von Drittpersonen infolge des Gebrauchs von durch die oder wegen der Gegenpartei erteilten Informationen.

9.6 Wenn BOAL, ohne die Montage in Auftrag zu haben, bei der Montage Hilfe und Unterstützung – von welcher Art denn auch – erteilt, geschieht dies zu Risiko der Gegenpartei.

9.7 Die Gegenpartei ist verpflichtet, BOAL hinsichtlich aller Forderungen von Drittpersonen vor Schadenersatz zu schützen, für die Haftbarkeit von BOAL im Verhältnis zur Gegenpartei ausgeschlossen ist.

Artikel 10 Garantie

10.1 Abgesehen von dem, was sonst in den Bedingungen festgesetzt ist, verbürgt sich BOAL dafür:

- Bei Lieferung von Sachen laut eines Kaufvertrages: dass diese Sachen die Eigenschaften besitzen in Übereinstimmung mit ihren Spezifikationen während eines Zeitraums von 2 (in Worten: zwei) Jahren nach der Ablieferung der Sache an die Gegenpartei;
- Beim Ausführen von Diensten laut eines Dienstleistungsvertrages: dass bei der Ausführung davon die Sorgfalt eines guten Auftragnehmers befolgt wurde.

10.2 Falls die Gegenpartei sich zurecht auf irgendeine Garantiebestimmung aus Art. 10.1 beruft, wird BOAL, und zwar nach ihrer eigenen Entscheidung und abgesehen von dem Übrigen, was in diesem Artikel festgesetzt ist, entweder zur Ersetzung der fehlerhaften Leistung übergehen oder zur Instandsetzung davon, wobei der ursprüngliche Garantiezeitraum hierauf nur mit einem Zeitraum, während dem die Gegenpartei infolge der Instandsetzung oder Ersetzung nicht über die fehlerhafte Sache oder die fehlerhafte Arbeit verfügte, verlängert werden wird.

10.3 Oben genannte Garantieverpflichtung verfällt, wenn:

- Die Gegenpartei selbst Änderung(en) in oder Reparatur(en) an dem Gelieferten ausführt (ausführen lässt), ohne vorhergehende schriftliche Erlaubnis von BOAL;
- Die Gegenpartei das Gelieferte für einen anderen Zweck als für die eigentliche Bestimmung gebraucht hat;
- Die Gegenpartei das Gelieferte auf (nach BOAL's angemessenem Urteil) unsachgemäße Weise behandelt, gebraucht oder repariert hat;
- Die Gegenpartei ihre Verpflichtungen gegenüber BOAL nicht erfüllt;
- Die Gegenpartei auf andere Weise Schuld trägt an dem Mangel am Gelieferten.

10.4 Etwaige Arbeitslöhne, Demontagekosten, Versendung und Transport geschehen zu Rechnung und Risiko der Gegenpartei. Sachen oder Teile von Sachen, die von BOAL repariert oder ersetzt werden, sind von der Gegenpartei nach schriftlicher Erlaubnis von BOAL portofrei an BOAL zu schicken. Sachen, die zurückgeschickt werden jedoch nicht defekt befunden wurden, werden auf Kosten der Gegenpartei an diese zurückgeschickt werden, wobei auch die Kosten von BOAL hinsichtlich der Untersuchungen, die anlässlich dieser Beschwerden durchgeführt wurden, schuldig sein werden.

10.5 Die Tatsache, dass die Gegenpartei Anspruch auf Garantie erhebt, gibt der Gegenpartei nicht das Recht zur Aufschiebung irgendeiner Verpflichtung gegenüber BOAL.

10.6 BOAL erteilt nur Garantie und nimmt nur Verantwortung auf sich für die von ihr selbst gemachten Entwürfe, sodass BOAL deshalb niemals für Fehler an den Baulichkeiten, die nach den Entwürfen der Gegenpartei oder den Drittpersonen gebaut wurden, haftet, und auch nicht, sollte sich herausstellen, dass die von der Gegenpartei erteilten Informationen nicht ganz richtig oder unvollständig gewesen sind.

10.7 Im Falle des Verkaufs fertiger Produkte – Sachen, die von BOAL eingekauft und unbearbeitet geliefert werden – gilt, dass die Sachen in dem Zustand, in dem sie sich befinden, verkauft werden. BOAL akzeptiert hinsichtlich dessen keine einzige Garantie und Haftung, es sei denn, es wurde ausdrücklich anders schriftlich vereinbart und dann nur, wenn und sofern der betreffende Fabrikant/Lieferant Garantie erteilt und bis zu dem Umfang davon.

10.8 Falls im Rahmen der Ausführung des Vertrages von BOAL Teile davon Drittpersonen zu Bedingungen, die strenger sind als die allgemeinen Geschäftsbedingungen, in Auftrag gegeben werden, kann BOAL gegenüber der Gegenpartei, was den in Auftrag gegebenen Teil des Vertrages betrifft, dieselben, strengeren Bedingungen entgegenhalten.

Artikel 11 Höhere Gewalt

11.1 Abgesehen von den Rechten, die ihr weiter zustehen, hat BOAL, wenn sie infolge eines Umstandes, der nicht ihrer Schuld zuzuschreiben ist und der nicht gemäß dem Gesetz, einer Rechtsprechung oder im Verkehr gültigen Auffassungen auf ihre Rechnung geht (höhere Gewalt), gehindert wird, den Vertrag ordentlich oder rechtzeitig auszuführen, das Recht, die Ausführung des Vertrages aufzuschieben oder den Vertrag ganz oder teilweise zu lösen, und zwar nach BOAL's Entscheidung, ohne, dass BOAL zu irgendeinem Schadenersatz oder anderweitig verpflichtet ist.

11.2 Als Umstände, die durch höhere Gewalt verursacht werden, werden diesbezüglich unter anderem betrachtet: Streik, Ausschluss, Brand, Wasserschaden, Naturkatastrophen oder andere, von außen kommende Unheile, Mobilisation, Krieg, Verkehrsbehinderungen, Blockaden, In- und Ausfuhrbehinderungen oder andere Staatsmaßnahmen, Stagnation oder Verzögerung in der Anfuhr von Grundstoffen oder Maschinenzubehörfteilen, fehlende Tonnage, fehlende Arbeitskräfte, so wie jeder Umstand, wodurch der normale Lauf der Dinge in dem Betrieb behindert wird, wodurch die Erfüllung des Vertrages von BOAL angemessenerweise nicht von ihr verlangt werden kann.

Artikel 12 Zahlungen

12.1 Alle Zahlungen sind, es sei denn, es wurde schriftlich anders vereinbart, ohne jeglichen Abzug oder jegliche Verrechnung innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum zu geschehen.

12.2 Reklamationen in Bezug auf ausgeführte Lieferungen geben der Gegenpartei niemals das Recht auf Aufschiebung ihrer Zahlungsverpflichtungen und ebenso wenig auf Verrechnung.

12.3 Die Zinsen, die wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung entstehen, gleichen den gesetzlichen Zinsen. Bei Zinsberechnung wird ein Teil des Monats als ein voller Monat betrachtet.

12.4 Wenn die Gegenpartei BOAL irgendeine Zahlung schuldet, hat BOAL zu allen Zeiten das Recht, die Ausführung des Vertrages aufzuschieben.

12.5 Ungeachtet dem oben genannten hat BOAL zu allen Zeiten das Recht, um Barzahlung zu fordern oder, bevor sie zur Lieferung oder weiteren Ausübung der Arbeiten übergeht, von der Gegenpartei ausreichende Sicherheit für rechtzeitige Bezahlung zu fordern. Die Sicherheit wird durch das Erteilen einer unwiderruflichen Bankgarantie bei einer in gutem Ruf stehenden niederländischen Bankeinrichtung gegeben, oder durch das Verschaffen von einer anderen damit angemessenerweise zu vergleichenden Sicherheit.

Artikel 13 Aufschiebung und Auflösung

13.1 Wenn die Gegenpartei irgendeine Verpflichtung gegenüber BOAL nicht, nicht anständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, eine Schuldenregelung mit seinen Gläubigern trifft, Zahlungsaufschub anfragt, in Konkurs versetzt wird, ihren Betrieb schließt oder überträgt oder wenn ihr Betrieb aufgelöst wird, so wie auch wenn ihr Vermögen gepfändet wird, gilt sie von Rechts wegen in Verzug und hat BOAL das Recht, ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Eingreifen die Ausführung des Vertrages aufzuschieben oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, und zwar der Entscheidung BOAL's nach, ohne dass die Gegenpartei zu irgendeinem Schadenersatz oder zu irgendeiner Garantie verpflichtet ist, jedoch abgesehen von weiteren BOAL zustehenden Rechten. Auflösung des Vertrages verpflichtet nicht, dasjenige, das schon unter dem Vertrag ausgeführt wurde, rückgängig zu machen.

13.2 Falls BOAL die Ausführung des Vertrages aufschibt und später diesen nachträglich ausführt, ist die Gegenpartei verpflichtet, den Schaden, den BOAL gelitten hat, BOAL zu bezahlen.

13.3 Jede Forderung, die BOAL auf die Gegenpartei hat oder bekommt, wird im Falle eines verantwortlichen Fehlers auf der Seite der Gegenpartei sofort fällig.

Artikel 14 Verpflichtungen der Gegenpartei bei der Ausführung des Vertrages

14.1 Die Gegenpartei sorgt dafür, dass BOAL ihre Arbeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann und dass sie bei der Ausführung ihrer Arbeiten die Verfügung über die benötigten Versorgungsungen wie Gas, Wasser, Elektrizität, Heizung, abschließbarer, trockener Lagerraum und die Verfügung über die aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes („Arbowet“) und der anzuwendenden Arbeitsschutzregelung vorgeschriebenen Versorgungsungen bekommt.

14.2 Die Gegenpartei haftet für allen Schaden, entstanden unter anderem durch Verlust, Diebstahl, Verbrennung oder Beschädigung an Sachen von BOAL, von der Gegenpartei und/oder von Drittpersonen, wie Geräte und für die Arbeit bestimmte Materialien, die sich an dem Ort befinden, an dem die Arbeiten ausgeführt werden oder an einem anderen vereinbarten Ort.

Artikel 15 Mehrarbeit

Die Bestimmungen des Vertrages sind auf die ganze von BOAL auszuführende Mehrarbeit anwendbar, sofern die Parteien keine anders lautenden Bedingungen miteinander vereinbart haben.

Artikel 16 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

16.1 Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen oder mit anderen Verträgen, die davon die Folge sind, werden ausschließlich durch den befugten Richter in Den Haag abgeurteilt, es sei denn, BOAL bevorzugt es, den Streit dem befugten Richter im Standort der Gegenpartei vorzulegen.

16.2 Auf den mit BOAL geschlossenen Vertrag ist das Niederländische Recht anwendbar mit der Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Weens Koopverdrag).

Artikel 17 Inkonsistenz zwischen niederländischem Text und Übersetzung

Im Falle von Inkonsistenz zwischen dem Text der Bedingungen in der niederländischen Sprache und dem in der anderen Sprache, wird die niederländische Version bindend sein.

Artikel 18 Änderung der Bedingungen

BOAL ist befugt, Änderungen in den Bedingungen vorzunehmen. Diese Änderungen treten zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens in Kraft. BOAL wird die geänderten Bedingungen rechtzeitig der Gegenpartei schicken. Wenn der Gegenpartei kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt wurde, treten Änderungen gegenüber der Gegenpartei in Kraft, sobald die Änderung mitgeteilt wurde.

Artikel 19 Geheimhaltung

Beide Parteien sind zur Geheimhaltung aller Information verpflichtet, die sie im Rahmen des Vertrages voneinander bekommen und wovon kenntlich gemacht wurde, dass diese vertraulich ist oder wovon die Vertraulichkeit angemessenerweise kenntlich zu machen ist, es sei denn, die Erteilung dieser Information ist für die ordentliche Ausführung der gegenseitigen Verpflichtungen notwendig.

Artikel 20 Konversion und Deponierung

20.1 Wenn und sofern rechtlich festzustehen kommt, dass eine Berufung von den Parteien auf die Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung davon unangemessen beschwerend oder gemäß Treu und Glauben unakzeptabel ist, kommt den Bedingungen oder der Bestimmung die Bedeutung zu, die qua Inhalt und Ziel soviel wie möglich übereinstimmt mit dem, was beim Verfassen der Bedingungen oder der betreffenden Bestimmung beabsichtigt wurde, sodass sich die Parteien nachträglich darauf berufen können.

20.2 Die Bedingungen wurden von BOAL bei der Industrie- und Handelskammer Haaglanden in Den Haag deponiert. Vorher deponierte Bedingungen verfallen damit, außer für Verträge, von denen sie bereits Teil ausmachen und bei denen die betreffenden Bedingungen nicht inkorporiert werden können.